

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 10/22/23

den 09.11.2022

## Urteil

In dem Sportgerichtsverfahren

Gebührenfreie Anrufung des Vereins SV Karwitz am 05.11.2022 gegen den Verwaltungsentscheid des Kreisspielausschusses Heide-Wendland vom 31.10.2022 hat das Kreissportgericht am 09.11.2022 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. **Der Anrufung des Vereins SV Karwitz** vom 05.11.2022 gegen den Verwaltungsentscheid des Kreisspielausschusses Heide-Wendland vom 31.10.2022 **wird nicht stattgegeben.**
2. Gegen dieses Urteil ist die Berufung nach § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung möglich.
3. **Die Kosten** des Verfahrens **trägt** der Verein **SV Karwitz.**

### **I. Tatbestand**

Am 30.10.2022 fand das Meisterschaftsspiel der 2. Kreisklasse Süd: SV Jelmstorf – SV Karwitz statt.

Laut vorliegendem Bericht des Schiedsrichters hielt der Spieler X (SV Karwitz) in der 90+1. Minute seinen Gegenspieler durch ziehen am Trikot fest und verhinderte dadurch eine unmittelbare und eindeutige Torchance. Der Schiedsrichter unterbrach das Spiel und entschied auf direkten Freistoß für den SV Jelmstorf und verwies den Spieler X durch zeigen der Roten Karte des Feldes. Mit dieser Entscheidung war der Spieler nicht einverstanden, er kommentierte diese lautstark mit Äußerungen wie „Du bist die größte Pfeife, die hier rumläuft“ und „Du bist so lächerlich“.

Der Kreisspielausschuss Heide-Wendland verhängte gegen den Spieler X aufgrund des Schiedsrichtersonderberichts mit Verwaltungsentscheid vom 31.10.2022 eine Sperrstrafe von 3 Pflichtspielen sowie 30,00 Euro Verwaltungsgebühren wegen Unsportliches Verhalten und Schiedsrichterbeleidigung gem. § 46 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 II Nr.2 und 4 SpO.

Gegen den Bescheid hat der SV Karwitz mit Datum vom 05.11.2022 das Rechtsmittel der Anrufung erhoben.

Aus Sicht des SV Karwitz ist die Sperrstrafe mit 3 Pflichtspielen zu hoch. Der SV Karwitz akzeptiert eine Sperre für das Foulspiel, sieht allerdings die Schiedsrichterbeleidigung als nicht gegeben an.

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Das Kreissportgericht hat unmittelbar nach der Anrufung am 05.11.2022 ein Sportgerichtsverfahren eingeleitet, die Beteiligten wurden unter Fristsetzung bis zum 08.11.2022 aufgefordert, Stellungnahmen vorzulegen. Auch zur Verfahrensweise, dass schriftlich verhandelt werden soll und zur Besetzung des Sportgerichtes, konnten die Beteiligten innerhalb der Frist Stellung nehmen.

Von Seiten SV Jelmstorf als auch vom Schiedsrichter erfolgte eine Stellungnahme. Vom SV Karwitz erfolgte eine Einlassung durch den Spieler X am 08.11.2022. In der Stellungnahme des SV Jelmstorf bestätigt dieser das Foulspiel, kann zu der Schiedsrichterbeleidigung keine Aussage tätigen. Der Schiedsrichter bestätigt seinen Sonderbericht im vollen Umfang. Der Spieler X bestätigt ebenfalls das Foulspiel und eine Aussage, die sich auf den Vergleich zu einem anderen Foul bezog, womit er nicht den Schiedsrichter beleidigen wollte.

Die schriftlichen Stellungnahmen liegen dem Sportgericht vor.

## **II. Entscheidungsgründe**

Die Anrufung ist fristgerecht und zulässig. Die zulässige Anrufung hat jedoch keinen Erfolg.

Der Schiedsrichter hat seinen Sonderbericht über den Feldverweis gegen den Spieler Ipfelkofer nochmals gegenüber dem Kreissportgericht mündlich als auch schriftlich bestätigt, insbesondere die Äußerungen des Spielers. Herr Ipfelhofer als auch der SV Karwitz und der SV Jelmstorf bestätigen das Foulspiel. Ebenfalls bestätigt Herr Ipfelhofer eine Aussage, wenn auch eine andere als die, die der Schiedsrichter gehört hat, gemacht zu haben.

Für das Kreissportgericht ist somit der Sonderbericht des Schiedsrichters über das Foulspiel und die in Tatmehrheit folgende Schiedsrichterbeleidigung durch den Spieler Ipfelkofer unter Bezugnahme auf §28 der Rechts- und Verfahrensordnung glaubhaft und sieht somit keine Gründe, die Spielstrafe im vorgenannten Verwaltungsentscheid zu reduzieren, zumal sie sich im unteren Bereich der nach SpO vorgesehenen Strafbestimmungen befindet.

Nach alledem sieht das Kreissportgericht keinen Grund für die beantragte Reduzierung des Verwaltungsentscheides und gibt der Anrufung des SV Karwitz gegen den Verwaltungsentscheid nicht statt.

## **III. Kosten**

Die Kosten des Verfahrens tragen der Verein SV Karwitz

# Kreissportgericht Heide-Wendland



## Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Gebühren (§ 10 RuVO)   | --         |
| b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten,<br>Fahrkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO) | --         |
| c) Allgemeinde Telekommunikations- und Verwaltungskosten  | 30,00 Euro |
| d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO)  | --         |

---

Verfahrenskosten insgesamt:	30,00 Euro
-----------------------------	------------

---

Damit hat der Verein SV Karwitz die folgenden Beträge zu zahlen:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Verwaltungskosten gem. Verwaltungsentscheid | 30,00 Euro |
| 2. Verfahrenskosten wie vorstehend aufgeführt: | 30,00 Euro |

---

Gesamtkosten:	60,00 Euro
---------------	------------

---

Die Gesamtkosten, wie vorstehend aufgeführt, werden nach Rechtskraft vom NFV über die Vereinskosten eingezogen.